

ZBB 2006, 480

BGB §§ 195, 199 Abs. 1, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1; EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1

Frühester Verjährungsbeginn für Rückforderung einer zur Ablösung eines wegen RBerG-Verstoßes unwirksamen Darlehens Anfang 2002 geleisteten Zahlung ab dem 1. 1. 2002

OLG Karlsruhe, Urt. v. 18.07.2006 – 17 U 320/05, ZIP 2006, 1855

Leitsätze:

1. Auch in Überleitungsfällen nach Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB ist der Beginn der Verjährungsfrist unter Einbeziehung von § 199 Abs. 1 BGB n. F. zu bestimmen. Die kürzere Frist nach den §§ 195, 199 BGB n. F. ist frühestens vom 1. 1. 2002 an zu berechnen. Der Fristbeginn knüpft an die subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB n. F. an. Bei deren Fehlen verbleibt es zunächst bei der – ab 1. 1. 2002 zu berechnenden – Höchstfrist (hier von zehn Jahren nach § 199 Abs. 4 BGB n. F.), soweit der Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist.
2. Hat der Kapitalanleger, der eine kreditfinanzierte Immobilienfondsbeteiligung erworben hat, das wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksame Darlehen Anfang 2002 abgelöst, so beginnt die Verjährung seines Rückforderungsanspruchs frühestens am 1. 1. 2002 zu laufen. Von einer früheren Kenntnis der Unwirksamkeit solcher Kreditverträge ist nicht auszugehen, da die diesbezügliche BGH-Rechtsprechung erst im Herbst 2001 (BGH, Urt. v. 18. 9. 2001 – XI ZR 321/00, ZIP 2001, 1990; BGH, Urt. v. 11. 10. 2001 – III ZR 182/00, ZIP 2001, 2091) erging.